OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750701/4/ER/CK

Datum:
Linz, 12. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der D S, x 70/8/815, L, geb. x, StA: B, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. Juni 2019, GZ: BA-4-AEG/61552, betreffend die Abweisung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Beschwerdeführerin die Aufenthaltsbewilligung „Student“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 17. Juni 2019, GZ: BA-4-AEG/61552, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ gemäß §§ 7 und 8 Z 8b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), 62 und 74 Universitätsgesetz (UG) sowie 45 ff des Allgemeinen Verfahrensgesetzes (AVG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf nicht innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem ordentlichen Studium nachgewiesen habe. Sie habe am 10. August 2015 den Antrag auf Zulassung zum Studium gestellt, woraufhin die x Universität die Bf mit Bescheid vom 26. November 2015 als außerordentliche Studierende zur Ablegung der Ergänzungsprüfungen aus „Mathematik“ und „Physik“ zugelassen habe. Der einschlägige Aufenthaltstitel sei der Bf am 11. April 2016 das erste Mal gewährt worden. Die Voraussetzung hinsichtlich des Studienerfolgs sei erfüllt, da die Bf zumindest 12 Semesterwochenstunden vorweisen habe können. Es seien keine Anhaltspunkte bekannt geworden, wonach unvorhergesehene bzw unabwendbare Ereignisse vorgelegen hätten.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der diese um die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ersuchte. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass sie zwei Monate und noch einmal eine Woche vor ihrem Termin beim Magistrat gewesen sei, um zu fragen, ob es Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Verlängerung der einschlägigen Aufenthaltsbewilligung gäbe. Es sei ihr die Auskunft erteilt worden, dass außerordentliche Studierende ordentliche Studierende werden müssten, wenn sie den Deutschkurs bereits länger als zwei Jahre besuchen würden. Die Bf habe geantwortet, dass sie keinen Deutschkurs besucht habe, da sie das Zertifikat bereits habe. Zwei verschiedene Personen beim Magistrat hätten ihr versichert, dass sie keine Sorgen zu haben brauche. Zudem sei Informatik ein sehr schweres Studium. Sie lerne jeden Tag und brauche manchmal 7-8 Stunden pro Hausübung. Weiters nehme sie Nachhilfe für das Fach „Programmieren“, was schwer zu lernen und verstehen sei. Des Weiteren arbeite sie 19,5 Stunden pro Woche, um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Juli 2019, eingelangt am 29. Juli 2019, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf wurde am x geboren und ist Staatsangehörige von B. Der Bf wurde erstmals am 11. April 2016 eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ erteilt. Zuletzt war die verlängerte Aufenthaltsbewilligung „Student“ bis 12. April 2019 gültig. Die Bf brachte rechtzeitig am 28. März 2019 einen Verlängerungsantrag bei der belangten Behörde ein.

Für das vergangene Studienjahr kann die Bf einen Studienerfolg von 12 Semesterwochenstunden bzw 18 ECTS vorweisen. Die Bf ist für das Wintersemester 2019/2020 als ordentliche Studierende im Bachelorstudium Informatik gemeldet.
Die Bf wohnt in einem Einzelzimmer des Studentenheims x Oberösterreich für welches die Mietkosten 247 Euro monatlich betragen. Sie arbeitet als Reinigungskraft bzw Haushaltshilfe im Ausmaß von insgesamt 19,5 Wochenstunden und bezieht dadurch monatlich insgesamt 974,32 Euro brutto zuzüglich Sonderzahlungen. Die Bf verfügt über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den von der Bf nachgereichten Unterlagen.

III. Gemäß § 64 Abs 1 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2018, ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß

§ 3 Abs 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,

4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Gemäß Abs 2 leg cit ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für den Zweck, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

Gemäß § 8 Z 8b NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005 in der Fassung BGBl. II Nr. 229/2018, sind für eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs 4 UG; im Fall des § 64 Abs 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren anzuschließen.

Gemäß § 11 Abs 1 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

Gemäß Abs 2 par.cit. dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, und

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

Gemäß Abs 5 par.cit. führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

Gemäß § 20 Abs 1 NAG sind befristete Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

Gemäß § 74 Abs 6 UG, BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2017, hat die Universität einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im ggst. Verwaltungsverfahren hat die belangte Behörde den Antrag der Bf auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“ abgewiesen, da die Bf nicht innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zum ordentlichen Studium nachgewiesen hat. Gemäß § 64 Abs 2 NAG idF BGBl. I Nr. 56/2018 ist der Nachweis über die Zulassung zu einem ordentlichen Studium innerhalb von zwei Jahren Voraussetzung für die Verlängerung des Aufenthaltstitels.

Der Bf wurde ihre erste Aufenthaltsbewilligung „Student“ am 11. April 2016 erteilt. Die nunmehr geltende, am 1. September 2018 in Kraft getretene Fassung des § 64 NAG sieht erstmals den Nachweis zur Zulassung zum ordentlichen Studium binnen zwei Jahren als Voraussetzung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vor. Innerhalb von zwei Jahren ab ihrer ersten Aufenthaltsbewilligung musste die Bf daher von Gesetzes wegen für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung noch keinen Nachweis der Zulassung zum ordentlichen Studium erbringen. Den entsprechenden Studienerfolgsnachweis im Umfang von zumindest 16 ECTS bzw 8 Semesterwochenstunden im vergangenen Studienjahr, welcher auch zuvor bereits Voraussetzung für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung war, hat die Bf mit 18 ECTS bzw 12 Semesterwochenstunden unzweifelhaft erbracht. Die Bf ist nunmehr ordentliche Studierende, erfüllt daher die seit der Novelle BGBl. I Nr. 56/2018 normierte Voraussetzung im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes (vgl VwGH 9.8.2018, Ra 2018/22/0008), weshalb dies kein Erteilungshindernis darstellt.

IV.2. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Bf die sonstigen Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt.

Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden.

Auch eine Gefährdung der öffentlichen Interessen konnte nicht festgestellt werden.

Gemäß § 64 Abs 1 Z 1 NAG ist § 11 Abs 2 Z 2 NAG, somit die Voraussetzung einer entsprechenden Unterkunft, nicht zu erfüllen. Abgesehen davon verfügt die Bf über das Nutzungsrecht eines Einzelzimmers im x-Studentenheim in L.

Durch ihre Berufstätigkeit verfügt die Bf über einen § 11 Abs 2 Z 3 NAG entsprechenden Krankenversicherungsschutz.

Der Aufenthalt der Bf darf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Die Bf habt ein dem Richtsatz einer Einzelperson entsprechendes Einkommen iSd § 293 Abs 1 ASVG in Höhe von 933,06 Euro monatlich für das Jahr 2019 (BGBl. II Nr. 329/2018) nachzuweisen.

Laufende Kosten wie Mietbelastungen oder Betriebskosten schmälern diesen Betrag, wobei einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (idgF: 294,65 Euro – Wert der freien Station) unberücksichtigt bleibt. Zumal die Mietkosten für das Einzelzimmer der Bf 247 Euro monatlich betragen, sind diese Kosten im vollen Umfang vom Wert der freien Station umfasst (vgl VwGH 21.2.2017, Ra 2016/22/0095) und schmälern den erforderlichen Richtsatz nicht.
Die Bf bezieht monatlich 974,32 Euro brutto zuzüglich Sonderzahlungen. Daraus ergibt sich ein Gesamtjahresbruttobetrag von 13.640,48 Euro. Es ist daher von einem Nettojahresbezug von rund 11.600 Euro auszugehen, womit der erforderliche Richtsatz jedenfalls erfüllt ist. Der Aufenthalt der Bf führt somit zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft.

Dafür, dass durch den Aufenthalt der Bf in Österreich die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden, finden sich keine Hinweise.

Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung hat die Bf gemäß § 11 Abs 2 Z 6 NAG iVm § 9 IntG jedenfalls rechtzeitig erfüllt.

V. Da die Bf ordentliche Studierende ist, den geforderten Studienerfolg im vergangenen Studienjahr nachweisen kann und auch die Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt, war ihrem Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ stattzugeben.
Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da dem Antrag nicht zu entnehmen ist, dass dessen Gültigkeitsdauer kürzer als ein Jahr sein soll und ihr Reisepass bis 5. Jänner 2025 gültig ist, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter